

**BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft Bezirksverband Württemberg**  
**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein - im Folgenden "BV Württemberg" genannt – heißt „BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft Bezirksverband Württemberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine regionale Untergliederung der BDZ - Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft in Berlin, nachfolgend „BDZ Bund“ genannt. Der Organisationsbereich des Vereins erstreckt sich im Bundesland Baden-Württemberg auf die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen (im Folgenden „Württemberg“).
- (2) Der Verein vertritt und fördert die beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BDZ Bund. Er ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Mitglieder des BDZ Bund in Württemberg. Der BV Württemberg steht vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes; er ist parteipolitisch unabhängig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 10 d.S.) des BV Württemberg. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig. Gegen die Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet der Bundesvorstand des BDZ Bund. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im BV Württemberg werden Mitglieder auch Mitglied des „BDZ Bund“.
- (2) Die Mitgliedschaft im BV Württemberg kann erwerben, wer im regionalen Organisationsbereich des BV Württemberg seinen Dienstsitz hat oder nach Eintritt in den Ruhestand lebt sowie die Witwen und Witwer dieser Personenkreise und alle ehemaligen

Angehörigen der DDR-Zollverwaltung mit Wohnsitz im Organisationsbereich des BV Württemberg.

- (3) Auf Antrag können auch Mitglieder des BDZ Bund mit Dienst- bzw. Wohnsitz außerhalb des regionalen Vertretungsbereichs des BV Württemberg Mitglied des Vereins werden. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit dem regional zuständigen Bezirksverband. Mitglieder dürfen nicht in einer Gewerkschaft organisiert sein, die einer anderen Spitzenorganisation als dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angehört.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand (§ 10 d.S.) des BV Württemberg schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand (§ 10 d.S.). Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet der Bundesvorstand des BDZ Bund.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.

## **§ 4 Beiträge**

Mitglieder des BV Württemberg sind verpflichtet, die sich aus der Satzung des BDZ Bund auf Bundesebene und den dazu ergangenen Beschlüssen ergebenen Beiträge zu leisten. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den vom Gewerkschaftstag des BDZ Bund auf Bundesebene beschlossenen Sätzen.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) der Bezirkstag (§ 6 d.S.)
- b) der Hauptvorstand des Bezirksverbandes (§ 9 d.S.)
- c) der Vorstand des Bezirksverbandes (§ 10 d.S.).

## § 6 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV Württemberg. Er setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände und dem Hauptvorstand des BV Württemberg zusammen.
- (2) Ordentliche Bezirkstage finden mindestens alle fünf Jahre statt. Der Bezirkstag wird durch den/die Bezirksverbandsvorsitzende/n oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin mindestens acht Wochen vor dem Bezirkstag in Textform gegenüber dem Hauptvorstand und den Ortsverbänden unter Angabe von Ort und Zeit einberufen. Die Tagesordnung, die Gegenstände der Beschlussfassung und die Anträge hat der/die Bezirksverbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag den stimmberechtigten Delegierten und den Mitgliedern des Hauptvorstandes in Textform bekanntzugeben.
- (3) Anträge zum Bezirkstag können von den Mitgliedern des Hauptvorstandes und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich beim Vorstand des Bezirksverbandes einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen und Dringlichkeitsanträgen (nach Eröffnung des Bezirkstages gestellte Anträge) entscheidet der Bezirkstag.
- (4) Der Bezirkstag wird durch den/die Bezirksverbandsvorsitzende/n eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.
- (6) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Zweidrittelmehrheit der Hauptvorstandsmitglieder oder mindestens 25 % der Mitglieder des BV Württemberg schriftlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Bezirkstag.

## § 7 Delegierte und Stimmrecht

- (1) Den Ortsverbänden stehen neben seiner/m Vorsitzenden als Mitglied des Hauptvorstandes zum Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, für je 50 Mitglieder ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r zu. Für einen am Ende verbleibenden

Überhang von mindestens 25 und bis zu 49 Mitgliedern steht den Ortsverbänden ein/e weitere/r Delegierte/r zu. Wenn gem. § 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Satzung Ortsverbände eine/n weiteren Vertreter/in in den Hauptvorstand entsenden, reduziert sich deren Delegiertenanzahl um diese/n.

- (2) Stimmberechtigt im Bezirkstag sind die Delegierten der Ortsverbände nach Absatz 1 und die Mitglieder des Hauptvorstandes. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei seiner Entlastung hat der Vorstand des Bezirksverbands kein Stimmrecht.
- (3) Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Delegierten (Gastdelegierten) kann vom Hauptvorstand zugelassen werden. Gastdelegierte erhalten ein Rederecht.

## **§ 8 Zuständigkeit des Bezirkstags**

- (1) Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfenden,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes (§ 10 d.S.), der zwei Rechnungsprüfenden und der Obleute.
- (2) Der Bezirkstag beschließt über:
  - a) die Satzung,
  - b) die Geschäfts- und Wahlordnung für den Bezirkstag,
  - c) die Auflösung des Bezirksverbandes,
  - d) die Gründung und Auflösung von Ortsverbänden
  - e) den Haushaltsvoranschlag,
  - f) Anträge,
  - g) Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes,
  - h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern.

## **§ 9 Hauptvorstand (Zusammensetzung, Zuständigkeiten)**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand des Bezirksverbandes (§ 10 d.S.)
  - b) den Obleuten (§ 14 d.S.)
  - c) den Ehrenvorsitzenden (§ 8 Abs. 2 h d.S.)
  - d) den Vorsitzenden der Ortsverbände (§ 16 b d.S.)

- e) jeweils einer/m weiteren Vertreter/in von Ortsverbänden, die zum 01. Januar des jeweiligen Jahres mehr als 300 Mitglieder haben.
- (2) Der Hauptvorstand wird durch den/die Bezirksverbandsvorsitzende/n mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Er muss binnen drei Wochen zusammentreten, wenn mindestens sechs Mitglieder des Hauptvorstandes, darunter mindestens drei Ortsverbandsvorsitzende oder Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes dies fordern.
- (3) Der Hauptvorstand ist insbesondere zuständig für
- a) Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstags abgewichen werden soll,
  - b) die ersatzweise Bestellung von Amtsinhabern/-innen (§ 11 Abs. 2 d.S.),
  - c) Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag,
  - e) die Entgegennahme von Zwischenberichten über die Kassen- und Haushaltslage des Bezirksverbandes einschließlich der Kassenprüfungsberichte der Rechnungsprüfung in den Jahren zwischen den ordentlichen Bezirkstagen,
  - f) die Entscheidung über außerordentliche Ausgaben des Bezirksverbandes,
  - g) die Beschlussfassung über eine Finanzordnung,
  - h) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - i) die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Bezirkstags.
- (4) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes, in einer Sitzung anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat der/die Bezirksverbandsvorsitzende eine erneute Sitzung des Hauptvorstandes binnen drei Wochen einzuberufen. Der Hauptvorstand ist dann unabhängig von seiner Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse des Hauptvorstandes werden mit einfacher Mehrheit - in den Fällen des Abs. 3 a und 3 g mit Zweidrittelmehrheit – der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung oder im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail, Video-Konferenz, hybride Sitzung, Telefonkonferenz) gefasst werden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (6) Über den Verlauf, die Anträge und die Beschlüsse der Hauptvorstandssitzung ist von der/dem Geschäftsführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die Geschäftsordnung für den

Bezirkstag gilt sinngemäß für die Sitzungen des Hauptvorstandes. Die Niederschrift wird vom Protokollführenden und der Sitzungsleitung unterzeichnet.

## § 10 Vorstand (Zusammensetzung, Zuständigkeiten)

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:  
dem/der Bezirksverbandsvorsitzenden und  
vier gleichberechtigten Stellvertretern/innen von denen je eine/r mit der Geschäftsführung  
und der Rechnungsführung betraut wird.
- (2) Der/Die Bezirksverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter/innen sind Vorstand im  
Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils  
einzelnen.
- (3) Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
  - a) Die Stellvertretenden vertreten nur, wenn der/die Bezirksverbandsvorsitzende verhin-  
dert ist oder wenn sie vom/von dem/der Vorsitzenden mit der Vertretung beauftragt  
werden.
  - b) Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art ab einer in der Geschäftsordnung festzule-  
genden Höhe bedürfen der Unterschriften des/der Bezirksverbandsvorsitzenden und  
zweier weiterer Mitglieder des Hauptvorstandes.
  - c) Alle Vorstandsmitglieder zeichnen unter Angabe ihrer Funktion. Der/Die Rechnungs-  
führer/in ist zur Unterzeichnung von Schriftstücken des laufenden Zahlungsverkehrs  
allein befugt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte sowie die Durchfüh-  
rung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptvorstandes. Er ist zuständig in al-  
len Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch den Bezirkstag  
oder den Hauptvorstand vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Bezirksverbandsvorsitzenden nach Bedarf in Textform  
oder telefonisch zu Sitzungen einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden beruft ein  
Stellvertreter/eine Stellvertreterin ein. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn min-  
destens zwei Mitglieder des Vorstands dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig,  
wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung  
teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm-  
enthaltung gilt als Ablehnung.

- (6) Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung oder im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail, Video-Konferenz, hybride Sitzung, Telefonkonferenz) gefasst werden.
- (7) Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern durch Verbandstätigkeit entstehen, werden aus der Kasse des Bezirksverbandes erstattet. Vorstandsmitgliedern kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 11 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Vorstände gem. § 10 d.S., der Obleute und der Rechnungsprüfenden endet mit der Wahl der Nachfolger/-in.
- (2) Scheidet ein/e Amtsinhaber/in vor der Wahl eines/r Nachfolgers/in aus seinem Amt aus, kann der Hauptvorstand einen Ersatz für den/die ausgeschiedene/n Amtsinhaber/in bis zur Wahl eines/r Nachfolgerin bestellen.

## **§ 12 Haftung**

Ein Mitglied des Bezirksvorstandes haftet dem Bezirksverband, seinen Mitgliedern oder Dritten für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des Bezirksverbandes beschränkt.

## **§ 13 Rechnungsprüfende**

Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind dem Bezirkstag verantwortlich. Die Rechnungsprüfenden prüfen - möglichst gemeinsam - mindestens jährlich das gesamte Rechnungswesen und die Beachtung der Haushaltssätze. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, dem Hauptvorstand des Bezirksverbandes. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand des Bezirksverbandes zuzuleiten ist.

## **§ 14 Obleute und Ausschüsse**

- (1) Es sind zu wählen die Obleute:
  - a) Senioren,
  - b) Frauen,

- c) Jugend und Auszubildende,
  - d) Tarif.
- (2) Die Organe des Bezirksverbandes werden durch die Obleute und den ständigen Ausschuss „Organisation und Grundsatzfragen“ beraten. Zur Beratung der Organe des Bezirksverbandes können der Hauptvorstand und der Vorstand des Bezirksverbandes weitere Sonderausschüsse einsetzen und deren Sprecher/innen bestimmen.
- (3) Den Ausschuss „Organisation und Grundsatzfragen“ leitet der/die Bezirksverbandsvorsitzende; er/sie kann dies auf ein anderes Mitglied des Hauptvorstands delegieren. Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Vorstand des Bezirksverbandes. Mitglieder des Vorstandes können stets an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 15 Regionale Gliederung**

- (1) Der BV Württemberg gliedert sich in Ortsverbände. Über den Bezirk und den Sitz der Ortsverbände beschließt der Bezirkshauptvorstand.
- (2) Organe der Ortsverbände sind
- a) die Hauptversammlung und
  - b) der Vorstand des Ortsverbandes
- (3) Die Mitglieder des BV Württemberg gehören grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Bezirk ihr Dienstort liegt. Mitglieder, die in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis mehr stehen gehören dem Ortsverband ihres Wohnortes an. Abweichend davon dürfen Mitglieder durch gesonderte Erklärung gegenüber einem anderen Ortsverband diesem angehören.
- (4) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Bundes- und Bezirkssatzung eine eigene Satzung geben.

## **§ 16 Aufgaben der Ortsverbände**

Die Ortsverbände haben in ihrem Bereich die gleichen Rechte und Pflichten wie der BV Württemberg. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a. mindestens alle fünf Jahre einen Vorstand zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und in einer Hauptversammlung zu wählen ist;
- b. Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des BV Württemberg zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen;
- c. jede Hauptversammlung dem Bezirksverbandsvorstand mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen;
- d. Rundschreiben, Mitteilungen usw. den Mitgliedern bekanntzugeben;
- e. Veränderungen im Mitgliederbestand oder dem Vorstand dem BV Württemberg laufend mitzuteilen und die Anliegen der Mitglieder mit Stellungnahme weiterzuleiten;
- f. die Mitglieder zu beraten, zu betreuen und neu zu gewinnen;
- g. eine Mehrfertigung ihrer Eingaben und Rundschreiben an den BV Württemberg zu übersenden.
- h. Delegierte und Gastdelegierte für den jeweils nächsten Bezirkstag vom Vorstand des Ortsverbandes bestellen zu lassen und die Delegierten dem Vorstand des Bezirksverbandes spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag mitzuteilen

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung des Bezirksverbandes sowie der Wahl- und Geschäftsordnung für den Bezirkstag bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten des Bezirkstags.

## **§ 18 Satzungsänderung durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins ins Register verlangt werden, kann der Vorstand (§ 10 d.S.) beschließen.

## **§ 19 Auflösung des Bezirksverbandes**

Der Bezirksverband kann nur von dem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Hauptvorstände aufgelöst werden. Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung des Bezirksverbandes auch über dessen Vermögen.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins und wurde beschlossen auf dem Bezirkstag am 19. Mai 2022 in Merklingen.